

GZ 466/1-III/C/94

"Schmutzzulage" - pauschalierte  
Aufwandsentschädigung gem. § 20 Abs. 1 Gehaltsgesetz 1956;  
aktualisierte Wiederverlautbarung der einschl. Rundschreiben;  
Erhöhung mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1994

Verteiler: VII, N

Sachgebiet: Personalwesen

Inhalt: "Schmutzzulage" als pauschlierte Aufwandsentschädigung

Rechtsgrundlage: § 20 Abs.1 in Verbindung mit § 15 Abs.2 GG  
1956

Geltung: Unbefristet

Rundschreiben Nr. 11/1994

An alle Dienststellen

Das Bundeskanzleramt hat mit Erlaß vom 25. März 1993,

GZ 924.534/0-II/B/4a/93, die Erhöhung der "Schmutzzulage" mit  
Wirksamkeit vom 1. Jänner 1994 anher bekanntgegeben.

Dies wird zum Anlaß für eine aktualisierte zusammengefaßte  
Wiederverlautbarung aller diesbezüglich bisher ergangenen ho.  
Rundschreiben genommen:

I.

Jenen Bediensteten, welche an Arbeitstagen mindestens 4  
Stunden lang eine oder mehrere der in den Anlagen angeführten  
Tätigkeiten ausüben, gebührt, sofern die von ihnen zu  
verrichtenden Arbeiten unter Umständen erfolgen, die in  
erheblichem Maße eine Verschmutzung der Bediensteten und ihrer  
Kleider zwangsläufig bewirken, eine als "Schmutzzulage"  
pauschalierte Aufwandsentschädigung (§20 Abs.1 in Verbindung  
mit § 15 Abs. 2 GG 1956).

Die Höhe der "Schmutzzulage" beträgt ab 1. Jänner 1994:

- a) als Monatspauschale, wenn an jedem Arbeitstag innerhalb  
eines Kalendermonats solche Arbeiten ausgeübt werden, S  
315,-
- b) als Tagessatz für jeden Arbeitstag, an dem solche Arbeiten  
ausgeübt werden, S 15,-. Die Summe der flüssiggemachten  
Tagessätze darf jedoch im Monat S 315,- nicht übersteigen.

II.

Die unmittelbaren Dienstvorgesetzten sind dafür verantwortlich, daß die für die Bemessung der "Schmutzzulage" beantragten Bediensteten die geforderten Voraussetzungen erfüllen und daß jede Veränderung in der Verwendung von Bediensteten, die den Entfall der Zulage zur Folge hat, sogleich der personalführenden Dienststelle bekanntgegeben wird.

Bei Neueinstellungen nach Ausscheiden von im Bezug dieser Zulage stehenden Bediensteten ist die Bemessung dieser Zulage für die Dienstinhaber/innen anlässlich der Einstellung unter Angabe der Art der schmutzverursachenden Arbeit zu beantragen.

### III.

Zur Vermeidung von Zweifelsfragen wird darauf hingewiesen, daß die gegenständliche Zulage für folgende Verwendungen nicht vorgesehen ist:

Kraftwagenlenker/innen  
Photographen/innen  
Reinigungskräfte

### IV.

Hiemit treten die RS Nr. 205/1965, Zl. 107.469-III/4/64, Nr. 22/1966, Zl. 140.026-III/4/65, Nr. 19/1967, Zl. 94.065-III/4/66

(soweit diese die nachgeordneten Dienststellen betreffen) sowie die RS Nr. 45/1967, Zl. 48.346-III/3/67, Nr. 14/1971, Zl. 800.211-Pers./71, Nr. 36/1973, Zl. 807.382-Pers./73 (soweit es die Schmutzzulage betrifft), Nr. 235/1978, Zl. 634/3-6/78 und Nr. 68/1980, Zl. 466/15-6/1980, außer Kraft.

Anlagen 1 und 2

Wien, 7. März 1994  
Für den Bundesminister:  
Dr. Liebsch

F.d.R.d.A.:

**ANLAGE 1** zu Zahl: 466/1-III/C/94

1. Arbeiten mit Chemikalien, Säuren, Öl, Brennstoffen, Leim und sonstigen schmutzverursachenden Materialien
2. Arbeiten, bei denen der Bedienstete in erheblichem Maße mit Schlamm oder stark verunreinigtem Wasser in Berührung kommt
3. Arbeiten an Kläranlagen, gebrauchten Abortanlagen, Kanälen, Latrinen, Senkgruben u.dgl.
4. Arbeiten an Leichen (Sezierdienst) und Reinigung der Seziersäle
5. Gartenarbeiten
6. Manuelle Arbeiten in Heizhäusern mit Kesseln für feste Brennstoffe
7. Ofenheizer und Kohlenträger
8. Präparationen von Museumsobjekten u. dgl.
9. Reparaturen an Apparaten aller Art
10. Restaurierungsarbeiten an Museumsobjekten u.dgl.
11. Schleif-, Schlemm- und Zerkleinerungsarbeiten an Mineralien
12. Wartung von Heizkesseln mit halbautomatischer Schwerölfeuerung
13. Wartung lebender Tiere, Stallreinigung und bei Tierversuchen
14. Zerlegungs- und Reinigungsarbeiten einschließlich Reparaturen an gebrauchten Aggregaten, Batterieanlagen, Maschinenanlagen und Akkumulatoren aller Art
15. Professionistenarbeiten, soweit sie durch Bedienstete ausgeführt werden, die den in der Anlage 2 angeführten Berufsgruppen angehören
16. Besonders verschmutzende Räumungs- und Transportarbeiten

**ANLAGE 2** zu Zl. 466/1-III/C/94

1. Anstreicher und Spritzlackierer
2. Arbeiter an Metall- und Holzbearbeitungsmaschinen
3. Buchbinder
4. Buchdrucker
5. Dreher
6. Elektriker
7. Färber
8. Gärber
9. Gärtner
10. Installateure
11. Maler
12. Maurer
13. Maschinenbauer
14. Mechaniker
15. Monteure
16. Schlosser
17. Schriftsetzer
18. Schweißer
19. Spengler
20. Vulkaniseure
21. Werkstoffprüfer
22. Werkzeugmacher
23. Zimmerer
24. Tischler
25. Arbeiter an Web- und Spinnereimaschinen